

(3) Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“⁴⁴

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

Ann.: Im Abs. 1 ist der Hinweis auf § 42 als gegenstandslos gestrichen.

Streichung in der Liste.

§ 52

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffensliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

(2) Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffensliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

(3) Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

(4) Beschwerde findet nicht statt.

Ablehnung.

§ 53

(1) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekanntgeworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.